

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	
Ggf. Standort	Standort Suderburg, Fakultät Handel und Soziale Arbeit	
Studiengang	Soziale Arbeit	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	86	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	57	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2017-2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	26.02.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	24
2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachter*innen	26
3.4 Zusätzliche Expertin mit beratender Funktion	26
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	29
5 Glossar	30
Anhang	31



§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	31
§ 4 Studiengangprofile	31
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	32
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	32
§ 7 Modularisierung	33
§ 8 Leistungspunktesystem	34
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	35
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	41
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 20 Hochschulische Kooperationen	42
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	42



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudakkVO erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Die Studienangebote zur Sozialen Arbeit haben an der Ostfalia ihren festen Platz. Einer der Ursprünge der Hochschule ist die Fürsorgerinnen-Schule der Braunschweiger Landeskirche. Mit der Übernahme des Standortes Suderburg von der Leuphana-Universität Lüneburg und der Neueinrichtung der Fakultät Handel und Soziale Arbeit (Errichtungsjahr 2009/2010) wurde auch für die Region Nordostniedersachsen die dauerhafte Verankerung und Implementierung eines sozialarbeiterischen Angebotes beschlossen, welches seit 2010 im Studienbetrieb ist.

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Das grundständige, wissenschaftsbasierte und berufsorientierende polyvalente Studienprogramm „Soziale Arbeit“ am Standort Suderburg hat das inhaltliche Ziel, aktuelle Wissensbestände der Sozialen Arbeit und Problembezüge aus interdisziplinärer Perspektive zu vermitteln. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist dementsprechend vorrangig als kompetenzorientiertes Studienprogramm angelegt. Der zu erreichende Abschluss ‚Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit‘ stellt damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und bietet die Befähigung für den Arbeitsmarkt. Gleichzeitig eröffnet er aber auch Wege in ein konsekutives oder ein weiterbildendes Masterstudium.

Das prinzipiell generalistisch ausgerichtete Studienprogramm fokussiert auf die Bereiche ‚Intervention und Beratung‘ (eher auf gemeindenaher Versorgung in Grenzbereichen zur Klinischen Sozialarbeit ausgerichtet) sowie ‚Bildung und Prävention‘ (eher auf die sozialpädagogischen Schnittfelder zur Übergangsgestaltung ausgerichtet). Die Fokusbereiche orientieren sich an den Bedarfen der strukturschwachen, von Transformationsdruck belasteten Region Nordostniedersachsen.

Besondere Merkmale

Mit den hier zur Akkreditierung beantragten wesentlichen Änderungen soll noch mehr und besser als im bisher schon sehr erfolgreichen Studienprogramm auf die Belange und Bedarfe der Region Nordostniedersachsen eingegangen werden. Die Themenfelder sozialräumlich sensibler Transformation alternder Gesellschaft sowie die Digitalisierung aller Lebensbereiche haben hierbei für die Region hohe Priorität. Außerdem soll das Studienprogramm im Zuge der weiteren Profilierung gegenüber dem anderen Studienprogramm „Soziale Arbeit“ der Ostfalia in Wolfenbüttel in Richtung einer konsequent didaktisch durchgeplanten Einphasigkeit entsprechend ausgebaut werden. Zu diesem Zweck wird gegenüber dem bis Ende des Studienjahres 2023/24 akkreditierten Studienprogramm stärker als bisher den Wünschen der Träger, Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteure in der Region entsprochen, die sich die frühzeitige und kontinuierliche Einbindung der Suderburger Studierenden unter Begleitung des Studiengangs in Suderburg wünschen. Andererseits wird dem Trend der bundesweiten Entwicklung Rechnung getragen, die mehr und mehr in Richtung Einphasigkeit geht und das Profil gegenüber dem Wolfenbütteler Studienangebot geschärft, womit nicht zuletzt auch hausinternen Dopplungseffekten bei der Bewerber- und Bewerberinnenlage proaktiv und im Sinne der gesamten Ostfalia entgegengewirkt wird.

Besondere Lehrmethoden

Im Zuge des angepassten Studienaufbaus werden die konsequent durch den Ausbildungsplan laufenden berufspraktischen Phasen bei Trägern und Einrichtungen entsprechend den Standards moderner kompetenzorientierter Hochschullehre stetig nachhaltig weiterentwickelt. Vom ersten Moment an sind Studierende kontinuierlich in berufliche Tätigkeiten eingebunden. Diese Einbindung wächst von orientierenden Praktika über ein integrierte staatliche Anerkennung ermöglichendes Praxissemester hin zu einem Praxisprojekt gegen Studienende.

Zielgruppe(n)

Das Bachelor-Programm ‚Soziale Arbeit‘ richtet sich an alle Interessierten mit Hochschulzugangsberechtigung gemäß den rechtlichen Grundlagen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Nach Einschätzung der Gutachter*innen handelt es sich um einen sehr gut etablierten Studiengang, der von den Studierenden gut angenommen und sehr geschätzt wird.

Das schlüssige Studiengangskonzept wirkt durchdacht, vermittelt bewährte Inhalte, integriert aber auch über die Soziale Arbeit hinausgehende Themen wie beispielsweise Nachhaltigkeit und Sozialwirtschaft. Er widmet sich dem Querschnittsthema Digitalisierung und betrachtet den „Sozialraum in Transformationsprozessen“.

Wahlpflichtangebote bieten Freiräume zur Ausbildung eines eigenständigen Profils der Absolvent*innen. Das Lernen in kleinen Gruppen und vielfältige Lehr- und Prüfungsformen sind ebenfalls positiv hervorzuheben. Die vorgelegten Erfolgszahlen belegen eine sehr gute Studierbarkeit des Studiengangs.

Die Weiterentwicklung des Programms seit der vorangegangenen Akkreditierung ist gut dokumentiert. In diesem Zusammenhang tritt die Umstellung auf das „einphasige Studienmodell“ durch Integration einer gesetzlich geregelten Praxisphase in den Studienlauf besonders hervor.

Die personelle Ausstattung sowie die Ressourcenausstattung am Studienort Suderburg sind gut geeignet das Studiengangskonzept durchzuführen.

Die Studierenden werden nach eigenen Angaben sehr gut und persönlich betreut und beraten und finden sehr gute Studienbedingungen am ländlich geprägten Studienort vor.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulation zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ausweislich der allgemeingültigen Regelungen in § 1 II Immatrikulationsordnung (ImmO, Band II, Anlage 6) an die nach § 18 NHG erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gekoppelt. Für einen grundständigen Studiengang ist nach dieser Regelung der Abschluss eines vorangegangenen Studiums nicht erforderlich, sodass mit diesem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erlangt wird.

Es handelt sich um einen Studiengang, bei dem ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 2 Bachelor-Prüfungsordnung Soziale Arbeit; BPO, Band II, Anlage 1a).

Der Studiengang ist für die unmittelbare Anerkennung des Abschlusses nach SozHeilKindVO als Vollzeitstudium mit 210 ECTS-Leistungspunkten mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern konzipiert (§ 3 I BPO). Folglich dauert das Studium dreieinhalb Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II 1 StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da sich das Verfahren auf ein Bachelorprogramm bezieht, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (vgl. §§ 3 I, 14 BPO). Die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist gemäß § 15 I BPO erst möglich, wenn mindestens 150 Leistungspunkte außerhalb des Wahlpflichtbereichs im Studium erworben wurden. Dieser Status ist bei planmäßigem Studium frühestens im vorletzten Semester erreicht, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Nach § 14 I BPO soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer oder seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Basis systematisch und selbstständig zu bearbeiten.“ Die Voraussetzung nach § 4 III StudAkkVO ist dem Sinn nach erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkVO betrifft Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 BT-PO wird nur ein Grad verliehen, ein „Bachelor of Arts“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Sozialwissenschaften gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Der Prüfungsordnung ist ein Muster dieses Dokuments beigelegt. Es basiert auf der aktuellen Vorlage der HRK/KMK. § 2 S. 2 BT-PO enthält den Anspruch auf Erteilung des als Anlage 4 beigelegten Ergänzungsdokuments.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 3 II, 9 I BPO, Anlage 1 zur BPO und dem vorgelegten Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Sozial Arbeit (Band II, Anlage 4) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Aus einem ebenfalls als Anlage (Band II, Anlage 5) beigelegten Modellstudienplan, der auf den Angaben zur Lage und Dauer der Module beruht, ist ersichtlich, dass sämtliche Inhalte der Module so bemessen sind, dass sie innerhalb von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können. Vom Regelfall, dass jedes Modul innerhalb desselben Semesters abschließt, in dem es vorgesehen ist, gibt es im gesamten Studienplan nur zwei Ausnahmen: Die beiden Praktikumsmodule M6 und M25 erstrecken sich über zwei aufeinanderfolgende Semester.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II StudAkkVO vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen. Meist ist die Bezeichnung der Rubriken mit den in § 7 II StudAkkVO vorgesehenen identisch. Nach einer erfolgten Überarbeitung des Modulhandbuch im laufenden Akkreditierungsprozess ist die Rubrik „Voraussetzungen für die Teilnahme“ im Modulhandbuch ergänzt und mit Aussagen versehen worden, die den Studierenden Orientierung im Sinne von § 7 III S. 1 StudAkkVO geben können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 3 AT-PO).



Ausweislich der Modulübersicht (Band II, Anlage 4) und des bereits erwähnten Modellstudienplans (Band II, Anlage 5) sind jedem Semester exakt 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 4 I S. 2 BPO 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Wann die Leistungspunkte gewährt werden, ist der Prüfungsordnung nicht explizit zu entnehmen. Aus der Darstellung insbesondere des Modulhandbuchs in der Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird jedoch ersichtlich, dass die Leistungspunkte erst nach Erfüllung der dort genannten Bedingung(en) vergeben werden. Im Modulhandbuch ist ein Hinweis aufgenommen, dass es sich im Regelfall nur um ein Prüfungsereignis handelt. Diese formale Frage ist zwar (laut § 12 V Nr. 4 StudAkkVO) der fachlich-inhaltlichen Prüfung vorbehalten, soll aber des Zusammenhangs wegen bereits hier angesprochen werden. Die Reihenfolge der angegebenen alternativen Prüfungsformen gibt zudem Auskunft darüber, welches die bevorzugte und üblicherweise eingesetzte Form ist.

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach § 4 I BPO 210 ECTS-Leistungspunkte. § 8 II S. 1 StudAkkVO ist demzufolge erfüllt.

Auf die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium entfallen nach der Angabe im Modulhandbuch 12 Leistungspunkte. Für das gesamte Abschlussmodul werden indes 15 Leistungspunkte vergeben. Das ist dem Umstand geschuldet, dass drei Leistungspunkte für eine im Modul enthaltene Vorbereitungsveranstaltung veranschlagt sind, mit welcher die Ausarbeitung der eigentlichen BA-Arbeit flankiert wird. Diese Modulgestaltung wird als zulässig erachtet und sie trägt der in § 8 III StudAkkVO vorgesehenen Begrenzung des Arbeitsumfangs für die Abschlussarbeit vollständig Rechnung.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Bachelorstudiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

§ 23 BPO regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 III NHG. Die Regelung in der Prüfungsordnung sieht jedoch eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen von maximal 50 % vor (vgl. § 23 III BPO), so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulrecht kennt eine solche Einschränkung nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage.

Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates prüft in diesem Kapitel die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur Musterrechtsverordnung abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung. Die Anerkennungsgrundsätze sind mit einer Ausnahme durch § 23 VII BPO erfüllt. In der BPO nicht erwähnt ist die Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheidungen. Hier kann aber auf die parallel gültigen Normen aus § 1 I NVwVfG, § 39 VwVfG verwiesen werden, die eine solche Begründungspflicht für sämtliche schriftlichen oder elektronischen sowie schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsakte vorsieht. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.



Für die Umsetzung der Regelungen hat die Hochschule eine Leitlinie erlassen (Band II, Anlagen 32, 33). Das erleichtert die Arbeit für alle, die mit § 23 BPO arbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit Wünschen zur Anerkennung oder Anrechnung, Studieninteressierte und diejenigen, die über entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein nachvollziehbares Regelwerk zur Hand.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit anderen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonders bedeutsam bei der Reakkreditierung des seit vielen Jahren bewährten Studiengangskonzepts war der Blick auf die Umgestaltung des Programms. Durch die Ausformulierung von Studienzugangsbedingungen (einem Orientierungspraktikum), die Integration von Praxisphasen und mit Blick auf die Anforderungen aus der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (SozHeil-KindVO) umgestalteten Module beabsichtigte die Hochschule ein in diesem Sinne für die berufsrechtliche Anerkennung hinreichendes „einphasiges“ Studienmodell zu entwickeln.

Zugleich wird mit dem neuen Zuschnitt der Module, die nun mehrheitlich den Erwerb von fünf statt sechs Leistungspunkten ermöglichen, eine bessere Anschlussfähigkeit mit dem übrigen Studienangebot der Hochschule erzielt. Dies wirkt sich für den Studiengang vor allem dahingehend aus, dass im (kleinen) Wahlpflichtbereich ein größerer Pool passgenauer geeigneter Module zur Verfügung steht. Aus dem gleichen Grund können andere Studiengänge der Fakultät von dem veränderten Zuschnitt profitieren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

Sachstand

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt (Band I, S. 11 ff): „Die Studierenden werden dazu aufgerufen, Soziale Arbeit als Fach und sich selbst als fachlich tätige Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen in der Verflochtenheit sozialer, kultureller, ökonomischer und ökologischer Strukturen und Prozesse zu begreifen. ...

Im Studiengang werden grundlegende Dimensionen sozialpädagogischen bzw. sozialarbeiterischen Denkens und Handelns, Wissens und Könnens sachreflexiv, selbstreflexiv und handlungsermächtigend vermittelt. Ein professioneller Habitus wird angeleitet. Studierende kennen Berufsbilder, Berufsfelder und grundlegende Berufs- und Handlungsorientierungen professionell betriebener Sozialer Arbeit. Sie erlangen fall-, gruppen- und raumbezogene Methodenkompetenzen und können professionelle Handlungsorientierungen entwickeln sowie problematisieren. Auf der Grundlage handlungsfeld- und zielgruppenspezifischer Wissensbestände sind sie in der Lage, ausgewählte typische Fälle in ihrer Komplexität zu erkennen, zu analysieren, zu bearbeiten und fachlich angemessene Lösungsvorschläge zu erarbeiten. ...

Das Studienprogramm eröffnet den Studierenden transdisziplinär die Teilhabe an zivilgesellschaftlich relevanten Diskussionen und Praktiken im gesamten Rahmen sozialen Handelns. Über die diskursive Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen, die kritische Reflexion wie die praktische Anwendung von Konzepten und die berufspraktische Erfahrung der funktionalen Verflochtenheit gesellschaftlicher Um- und Zustände erfahren sich die Studierenden in ihrer (professionellen) Persönlichkeit und Individualität als Teil von Gesellschaft und Sozialität. ...

Studierende werden zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt und entwickeln Kriterien für die Beurteilung akademischer Wissensbestände und Diskurse. Das Bachelor-Programm ‚Soziale Arbeit‘ stellt sicher, dass disziplinäre Wissensbestände, interdisziplinäre Fragestellungen und transdisziplinäre Problem- und Lösungsorientierungen vorgestellt werden, dass Studierende grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und ein grundlegendes (Selbst-)Verständnis akademischen Arbeitens



verinnerlichen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs kennen grundlegende Techniken und Verfahren quantitativer wie qualitativer Sozialforschung, können diese beurteilen, anwenden und mit Fragestellungen Sozialer Arbeit verknüpfen. ...

Der Bachelor-Abschluss ist entsprechend der Qualifikationsziele des Studiengangs polyvalent ausgerichtet. Er ermöglicht als berufsqualifizierender Abschluss die direkte Aufnahme von Berufstätigkeiten im Berufsfeld der Sozialen Arbeit.“

Ähnlich, wenngleich weniger ausführlich und in englischer Sprache sind die Qualifikationsziele des Programms im Zeugnis-Anhangsdokument beschrieben (Band II, Anlage 1a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Formulierungen der Qualifikationsziele sind im Zeugnis-Anhangsdokument klar und nachvollziehbar wiedergegeben. Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen rundeten das Bild auf die angestrebten Lernergebnisse ab und ließen erkennen, dass der Studiengang auf ein Bündel Qualifikationsziele ausgerichtet ist, das einem Bachelorstudium im Bereich der Sozialen Arbeit angemessen ist. Sie tragen allen Dimensionen akademischer Bildung im Rahmen eines Bachelorstudiums angemessene Rechnung. Insbesondere erstrecken sie sich auch auf die Persönlichkeitsbildung und die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolventinnen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet lösen zu können.

Zur ursprünglich vorgelegten Fassung merkte die Gutachterinnengruppe kritisch an, dass sich die bei der konzeptionellen Umsetzung auffällige und richtige Schwerpunktsetzung auf klinische und soziale Beratung nicht deutlich genug bei der Festsetzung der Lernziele wiederfinden würde. Umgekehrt klang zwar die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Disziplin in den Lernzielbeschreibungen bereits an, fand aber keinen augenfälligen Niederschlag in mindestens einem der Module. Ähnlich bewertete die Gutachterinnengruppe die Korrelation zwischen Zielen und Umsetzung hinsichtlich der Positionierung zu zentralen Bezugswissenschaften wie hier der Psychologie und Medizin sowie die allgemeine Integration von Interdisziplinarität im Konzept. In einer überarbeiteten Fassung des Modulhandbuchs von Mitte Januar 2024 waren die Kritikpunkte aufgegriffen. Die Modulbeschreibungen der Module „M3 Humanwissenschaftliche Grundlagen“ und „M8 Psychosoziale und gesundheitliche Hilfen über die Lebensspanne“ wurden dabei im Sinne der Anregungen durch die Gutachterinnengruppe angepasst.

Als wichtigen Themenkomplex in den Zielen des Studienprogramms sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe zumindest das Stichwort der sozialökologischen Transformation aufgegriffen werden, weil sie ihm zukünftig eine große Bedeutung zumisst.

Klären konnte die Gutachterinnengruppe die zum Zeitpunkt der Begehung bestehenden größeren Diskrepanzen zwischen der Darstellung im Selbstbericht und den Erläuterungen auf der Webseite der Hochschule. Hier werden aus guten Gründen noch die bisherigen Qualifikationsziele wiedergegeben, während im Akkreditierungsverfahren die zukünftige Ausrichtung dem „Qualitätscheck“ unterzogen werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)

Sachstand

„Regelhafte Voraussetzung zur Studienaufnahme ist die Ableistung eines dreimonatigen Vorpraktikums. Somit ist sichergestellt, dass niemand ohne erste Feld-Eindrücke den Bachelor-Studiengang beginnt.“ (Band I, S. 14). Das Vorpraktikum ist in einer eigens abgefassten Ordnung geregelt (Band II, Anlage 8), wobei der Zeitraum hier abweichend mit 12 Wochen genannt ist. Zudem gibt die Hochschule ein Hinweisdokument heraus, das für die Durchführung und Anerkennung des Vorpraktikums eine Orientierungshilfe darstellt (Band II, Anlage 9).

Daran knüpft unmittelbar das in den Studienlauf eingebettete Orientierungspraktikum an. Die dort zu sammelnden Praxiserfahrungen werden in den ersten beiden Semestern von grundlegenden Studienmodulen flankiert. Ab dem zweiten Studienjahr sind im Konzept sogenannte Fokusmodule vorgesehen. Das fünfte Semester ist als Praxisphase ausgestaltet, es besteht nur aus diesem einem Praxismodul. Geregelt ist die Durchführung der integrierten praktischen Studienzeiten in einer Praxisphasenordnung, die den Unterlagen ebenfalls (in einer Entwurfsfassung) beigelegt ist (Band II, Anlage 10). Ergänzt sind zudem Anträge und Formulare, die im Zusammenhang mit den Praxisphasen eingesetzt werden sollen (Band II, Anlage 11).

Ein Teil dieser Praxisphasen, namentlich das Praxissemester, erstreckt sich bis ins sechste Semester, weil es eine Nachbereitungsphase enthält. Daher sind diesem Modul auch 32 Leistungspunkte zugordnet. In engem Zusammenhang mit dem eingebetteten Praxissemester steht das ebenfalls im sechsten Semester angeordnete Praxisprojekt, für das acht Leistungspunkte vorgesehen sind. Es folgen in den letzten beiden Semestern drei weitere Grundlagen- und drei Fokusmodule.

Vor dem Praxissemester und im abschließenden siebten Semester ist ein kleiner Wahlpflichtbereich vorgesehen, wobei diese kleinen Lerneinheiten aufgrund ihres Angebotsturnus' nicht zwingend an der Position absolviert werden müssen, in der sie im Modellstudienplan angeordnet sind.

Im letzten Semester befindet sich das 15 Leistungspunkte umfassende Abschlussmodul, in dessen Rahmen auch die 12 Leistungspunkte umfassende Bachelorarbeit zu erbringen ist.

Einen Überblick über den modularen Studienaufbau gibt der exemplarische Verlaufsplan (Band II, S. 118):

1. Sem.	M1 Grundlagen der Sozialarbeitswissenschaften 5 LP	M2 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 5 LP	M3 Humanwiss. Grundlagen 5 LP	M4 Gesellschaftswiss. Grundlagen 5 LP	M5 Recht I 5 LP	M6 Orientierungspraktikum 10 LP	
2. Sem.	M7 Geschichte und Strukturen der Sozialen Arbeit 5 LP	M8 Hilfen über die Lebensspanne 5 LP	M9 Erziehungswissenschaftliche Grundlagen 5 LP	M10 Professionelles Handeln I 5 LP	M11 Recht II 5 LP		
3. Sem.	M12 Professionalisierungskurse 5 LP	M13 Gender, Diversity, Interkulturalität 5 LP	M14 Kulturwiss.- und kulturpädagogische Grundlagen 5 LP	M15 Sozialpolitische und sozioökonomische Grundlagen 5 LP	M16 Digitalisierung, Prozesse, Strukturen 5 LP	M17 Sozialraumorientierung 5 LP	
4. Sem.	M18 Projektmanagement 5 LP	M19 Quant. und qual. Forschungsmethoden 5 LP	M20 Intervention und Beratung I 5 LP	M21 Bildung und Prävention I 5 LP	M22 WPF I 2,5 LP	M23 WPF II 2,5 LP	M24 Strukturwandel sozialer Dienste 5 LP
5. Sem.	M25 Praxisphase (mit Nachbereitung) 32 LP						
6. Sem.	M26 Administration und Organisation 5 LP		M27 Professionelles Handeln II 5 LP	M28 Intervention und Beratung II 5 LP	M29 Bildung und Prävention II 5 LP	M30 Praxisprojekt 8LP	
7. Sem.	M31 Aktuelle Fachdiskurse 5 LP	M32 Transformation, Innovation, Interdisziplinarität 5 LP	M33 WPF III 2,5 LP	M34 WPF IV 2,5 LP	M35 Bachelorarbeit und Kolloquium (mit Vorbereitung) 12+3 LP		



Farblich gegeneinander abgegrenzt sind hierbei die (orangenen) Grundlagenmodule gegen die (grünen) Fokusmodule. Sehr gut sichtbar ist die Integration der blau markierten Praxiselemente, deren Beginn im bereits erwähnten Vorpraktikum zu sehen ist.

Die Hochschule fasst wesentliche Elemente des Studiengangskonzepts zur Erreichung der Qualifikationsziele auf einer abstrakteren Ebene mit folgenden Worten zusammen: „Der Studiengang stellt die unterschiedlichen disziplinären Perspektiven, welche Soziale Arbeit als Profession wie als Disziplin inspirieren, heraus und reintegriert diese zugleich in sozialarbeitswissenschaftlicher Weise. Der Studiengang nimmt die Spannungen zwischen Bezugsdisziplinen und Sozialer Arbeit proaktiv auf, um seinen Studierenden produktiv die Wandlungen und die Dynamik von Fachkulturen, von disziplinären Diskursen und professionellen Praxen zu verdeutlichen und ihnen Anteil an und Vergleichsmöglichkeiten zwischen Fachkulturen zu ermöglichen. Der Studiengang fragt dabei auch nach der Permanenz und der Konstanz im Wandel, nach dem kulturellen Eigenen und Fremden sowie nach der Bedeutung fachlicher Identitäten in der und für die Soziale Arbeit.“ (Band I, S. 13). Nach diesen einleitenden Worten wird das Konzept sehr konkret und gleichzeitig prägnant beschrieben (Band I, S. 14 ff), sodass eine Zusammenfassung weder möglich noch nötig erscheint, sondern für Details auf den Selbstbericht und die Erläuterungen im Modulhandbuch (Band II, Anlage 3) verwiesen werden muss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang fest, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Das Modulkonzept ist stimmig auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung entsprechen den Erwartungen, die sie wecken.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, wie sie bei einem Vollzeit-Präsenzstudium der Sozialen Arbeit zu erwarten sind. Besonders stark tritt die Praxisorientierung in den Vordergrund. Sie ist stimmig mit den theoretischen Studieninhalten verquickt. Durch die in vielen Fällen mögliche und vorgesehene Kleingruppenarbeit sowie die in geringem, aber angemessenem Umfang mögliche Wahl von Studienmodulen bezieht das Konzept die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Wahl des sogenannten Fokusbereichs, der den Studierenden die für ihren individuellen Studienplan grundlegende Entscheidung überlässt, ob ein Schwerpunkt im Bereich der „Intervention und Beratung“ oder bei „Bildung und Prävention“ gesetzt wird.

Auch durch den Einsatz einer lernaktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die geringe Kohortengröße und dementsprechend kleine Lerngruppen unterstützt.

Die Gutachterinnengruppe wies darauf hin, dass einige Inhalte noch deutlicher hervortreten und dadurch die ursprünglich als unterschiedlich aussagekräftig bewerteten Modulbeschreibungen verbessert werden könnten. Diese Anregungen griff die Hochschule auf und spezifizierte einige Lernziel- und Inhaltsbeschreibungen im Modulhandbuch.

Aufgefallen war der Gutachterinnengruppe, dass aufgrund der Umstrukturierung des Studienprogramms manche Aspekte nicht länger im Kreis des Pflichtcurriculums zu finden sind, sondern nun in den Wahlpflichtfächern verortet sind. Der Zielkonflikt umfassender und doch hinreichend spezifischer wissenschaftlicher Ausbildung ist dennoch in sinnvoller Weise gelöst. In Übereinstimmung mit den dazu befragten Studierenden wäre eine Akzentuierung der Ausbildung wissenschaftlicher Methoden auch aus Sicht der Gutachterinnengruppe wünschenswert.

In diesem Zusammenhang soll kurz auf die Personalbesetzungsstrategie hingewiesen werden, die sich nach Meinung der Gutachterinnengruppe sich auf den Kerngehalt der Studiengangskonzeption konzentrieren sollte – insbesondere auf Methodenkompetenzen – und nicht zu stark die breit gefächerten Bezugswissenschaften in den Fokus nehmen sollte. Dazu äußert sich das Gutachten auch im Kapitel zur



Personalausstattung (2.2.2.3). Die Erfüllung des Akkreditierungskriteriums aus § 12 I StudAkkVO ist dennoch unzweifelhaft gegeben.

Sehr gut funktioniert offenbar die Auswahl der Praxisstätten und die Verknüpfung der Studieninhalte in beide Richtungen. Erfreulich ist die sichtbare enge wissenschaftliche Begleitung des Praxisprojekts.

Informationsangebote über die im Studiengang vorgesehenen Bildungsziele und Studieninhalte für das in den Praxisstätten tätige Personal könnte das sinnvolle Zusammenwirken der beiden Lernorte stärken. Dies ist ein besonderes Anliegen der berufspraktischen Perspektive im Begutachtungsverfahren. Es sollte noch besser sichtbar werden, welche praxisbezogenen Befähigungen in den zugehörigen Modulen erzeugt werden sollen und auf welche Weise das geschieht. Für alle Beteiligten, vor allem aber die Praxispartner, können aus diesen Beschreibungen wichtige Erkenntnisse erwachsen.

Als bemerkenswert positiv bewertet die Gutachterinnengruppe die bestehenden Supervision- und Reflexionsangebote der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))

Sachstand

Ein explizit ausgewiesenes Mobilitätsfenster für den Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust sieht der vorliegende Studiengang nicht vor. Die Studienplangestaltung stellt jedoch kein Hindernis für einen solchen Studienaufenthalt dar. Nur zwei praxisbezogene Module sind über die Semester Grenzen hinaus ausgedehnt und könnten einen Wechsel des Studienortes beim Semesterabschluss behindern. Dennoch verbleiben mehrere Zeitpunkte, an denen bei einem planmäßigen Studium alle Module abgeschlossen sind. Im Falle des Praxissemesters handelt es sich auch nur um eine geringfügige Überschreitung im Umfang von zwei Leistungspunkten, die darüber hinaus der Nachbereitung des Praxisaufenthalts dient. Nachbereitet werden kann im sechsten Semester aber auch ein im Ausland absolviertes Praktikum, weshalb auch hier ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust möglich ist. Zudem können virtuelle Lerngruppen eingerichtet werden und auswärts studierende Kommilitonen auf diese Weise im Studiengang integriert bleiben.

Jenseits des konkreten Studiengangskonzeptes liegende Rahmenbedingungen sind Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule. Hier steht eine Internationalisierungsbeauftragte an der Fakultät sowie ein hochschulweit tätiges International Office zur Verfügung. Studierende erhalten die Möglichkeit, Learning Agreements abzuschließen, so dass sich der Auslandsaufenthalt nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Auf die in den hochschulischen Ordnungen enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (siehe dazu Kapitel 1.7) soll hier wegen des engen Zusammenhangs hingewiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden finden nach Ansicht der Gutachterinnengruppe optimale Bedingungen für die Integration eines Auslandsstudiensemesters vor. Es liegt an ihnen, diese Möglichkeit in der Praxis zu nutzen. Die Studierenden lobten die gute Informationspolitik der Hochschule, die nicht nur im Rahmen der Einführungswoche im Studium auf die Möglichkeiten des Auslandsstudiums hinweist. Dass diese Möglichkeiten dennoch nur zurückhaltend genutzt werden, liegt offenkundig nicht an einer etwa ungeeigneten Konzeption, fehlenden Anlaufpunkten oder fehlenden Informationen, sondern dem gering ausgeprägten Interesse.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkVO)

Sachstand

In den Anlagen 13 (Liste der Lehrenden), 14 (Übersicht über im Akkreditierungszeitraum frei werdende Stellen) und 15 (Kurzvitae der hauptamtlich Lehrenden) sowie auf S. 18 f. des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu reakkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs eine Studiengangsleitung, eine Person für die Studiengangskoordination, Professorinnen und Professoren sowie weitere Lehrende tätig sind. Eine Übersicht der im Lehrgebiet Soziale Arbeit an der Fakultät in Suderburg hauptamtlich tätigen Lehrenden enthält eine Liste (Band II, Anlage 13). Aus ihr geht hervor, welche Personen es sind, die Denominationen der Professuren und das jeweils bestehende oder geplante Lehrdeputat, die Anzahl und Fachgebiete der eingesetzten Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen nebst Umfang des jeweils zugeordneten Lehrdeputats. Die CV der Lehrenden im Studiengang sind den Anlagen ebenfalls beigelegt (Band II, Anlage 15).

Aus den Stellenbesetzungsplanungen und der Liste bestehender bzw. zu besetzender Professuren ergibt sich, dass einige Stellen noch nicht besetzt sind (Band II, Anlage 13), eine Qualifizierungsstelle 2026 entfallen wird und auch eine neue Denomination nach Neubesetzung einer freiwerdenden Professur geplant ist (Band II, Anlage 14).

Zur Durchführung von Berufungsverfahren hat die Hochschule eine Richtlinie erlassen, die den Unterlagen beigelegt ist (Band II, Anlage 16).

„Die Weiterbildungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Personals setzen sich aus der individuellen Fortbildung, z. B. über Kurse, Kongresse und Workshops, sowie aus den von der Hochschule und dem Fachbereich organisierten Fortbildungsmaßnahmen zusammen. Speziell zur Verbesserung der Hochschuldidaktik stehen umfangreiche Angebote des Zentrums für erfolgreiches Lehren und Lernen zur Verfügung (<https://weiterbildung.ostfalia.de/>)“ (Band I, S. 18).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschulvertreterinnen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals eröffnen den Blick darauf, dass sehr gut geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Trotz hoher Nachfrage nach dem Studiengang (siehe Angaben zu den Studierendenzahlen in Band II, Anlage 27) ermöglichen die Kohortengrößen einen hinreichend guten Betreuungsschlüssel und ein familiäres Umfeld. Beides wurde von den Studierenden positiv betont.

Die Gutachterinnengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Für die Bearbeitung des Akkreditierungsantrags durch den Akkreditierungsrat empfahl die Gutachterinnengruppe, die Lehrleistung der einzelnen Professuren in diesem Studiengang aufzulisten und das Verhältnis von Lehrleistungen durch Lehrbeauftragte gegenüber der Lehre durch Professuren genau zu beziffern. In einer Nachreichung der Hochschule ist diese Aufgabe zufriedenstellend gelöst worden. Die in einer



Stellungnahme nachgereichten Informationen sollten in den Unterlagen ergänzt werden, welche die Hochschule dem Akkreditierungsrat zur Verfügung stellt.

Zur Sicherstellung der Personalqualität in den Praxisphasen wurde eine ausgewiesene Fachkraft eingestellt, die seit 2023 Konzepte für die Praxisbegleitung der Studierenden entwickelt. Diese Praxisanleitung wird durch berufserfahrene Kolleginnen und Kollegen mit einem qualifizierten sozialpädagogischen Abschluss oder in der Sozialen Arbeit realisiert.

Die Gutachterinnengruppe empfiehlt der Hochschule, das Lehrpersonal bei eigenen Forschungsvorhaben weiterhin bestmöglich zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkVO)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die übrige Ressourcenausstattung des Studiengangs im Kapitel 2.2.4 des Selbstberichts (Band I, S. 18). Zudem enthält im Band II Anlage 17 eine Übersicht über die Ausstattungsmerkmale der Veranstaltungsräume an der Fakultät Handel und Soziale Arbeit, die auch diesem Studiengang zur Verfügung stehen.

Zu den weiteren Ausstattungsmerkmalen gehören auch die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule, wie die zentrale Studienberatung und das International Office, deren Personalausstattung erwähnt ist.

Beim Rundgang konnte sich die Gutachterinnengruppe einen umfassenden Überblick über die im Bericht skizzierte Ressourcenausstattung verschaffen. Insbesondere das Bibliothekspersonal berichtete von den Ausstattungsmerkmalen der örtlichen Bibliothek und der Zusammenarbeit in verschiedenen Verbänden, unter anderem mit dem Hauptstandort der Hochschule. Es stehen ausreichend Lizenzen für diverse Fachdatenbanken sowie für Elektronische Zeitschriften und E-Books bereit. Die Ostfalia führt 200.480 E-Books im Katalog (Stand April 2023).

Von besonderer Bedeutung für die Fakultät sind die funktionsfähig eingerichteten Labore, die ebenfalls besucht wurden. Es besteht ein Logistiklabor, ein Handelslabor und – hier von besonderer Relevanz für den Studiengang – das sozialwissenschaftliche Labor (LeFoWerk = sozialwissenschaftliche Lehr- und Forschungswerkstatt). Alle Ressourcen werden regelmäßig im Studiengang genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht der Gutachterinnengruppe über eine ausgeprägt gute Ressourcenausstattung. Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur werden als umfangreich und zeitgemäß angesehen. Die neuen Räumlichkeiten am Standort Suderburg sind besonders freundlich eingerichtet und verleihen dem Standort ein angenehme Lernatmosphäre. Sie sind zudem barrierefrei.

Für eine Fachhochschule ist der Umfang wissenschaftlichen Personals hervorzuheben. Auch der Bestand an nichtwissenschaftlichem Personal ist für den Betrieb der Hochschule und des Studiengangs ein positiv hervorzuhebender Umstand.

Das beim Bibliotheksbesuch beschriebene System der Literaturversorgung über Datenbankzugänge scheint der Gutachterinnengruppe modern und funktional. Die Studierenden äußerten wenig überraschend, dass sie mit den Begleitumständen in ihrem Studiengang sehr zufrieden sind.

Einen Hinweis mochte die Gutachterinnengruppe nicht auslassen: an frauendominierten Fakultäten erschien ihnen der Verwaltungsschlüssel beachtenswert, da er ihrer Erfahrung nach häufig unschlüssig ist.



Für den Studiengang besonders empfehlenswert hält sie auch eine Verstetigung der Stelle, die mit der Anerkennung der Praktika betraut ist. Im Hinblick auf die angestrebte berufsrechtliche Anerkennung des Abschlusses erscheint es ein wichtiges Anliegen, die qualifizierte Betreuung bei Praktikumsanerkennung auf Dauer sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

Sachstand

Die im Studiengang zulässigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der fachbezogenen Prüfungsordnung. § 5 II a) bis m) BPO listet penibel genau die verschiedenen Prüfungsformen auf und erläutert jede einzelne Form in den folgenden 17 Absätzen der Vorschrift. Weitere Normen der BPO enthalten detaillierte Regelungen darüber, wer die Aufgaben stellen und bewerten darf, unter welchen Umständen Gruppenarbeiten zulässig sind und welche Öffentlichkeit bei der Abnahme von Prüfungen zulässig ist. Bedeutsam für die Akkreditierung sind (unter dem Aspekt der Modularisierung im Sinne von § 7 III StudAkkVO) die Festlegungen über Umfang und Art der Modulprüfungen sowie die Ergebnisermittlung und Notenbildung, die in § 9 BPO erläutert werden. Darauf soll wegen des engen Zusammenhangs bei der fachlich-inhaltlichen Bewertung des Prüfungssystems hingewiesen werden.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich nach § 12 BPO zweimal wiederholt werden, die Wiederholung der Bachelorarbeit ist unter den in § 22 BPO genannten Prämissen nur einmal möglich.

Oft sind zum Abschluss der Module nach dem Modulhandbuch mehrere verschiedenen Prüfungsformen zugelassen. Im Vorwort zum Modulhandbuch ist festgelegt, dass die erstgenannte Prüfungsform im Regelfall eingesetzt wird, weitere Nennungen sind als Alternativen zu verstehen (vgl. Band II, Anlage 3). Einen Überblick über die möglichen Prüfungsformen gibt eine Modulübersichtstabelle, die dem Modulhandbuch als Anlage beigefügt ist (Band II, Anlage 4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe bestätigt ein modulbezogenes Prüfungssystem. Grundsätzlich ist nur eine Prüfungsleistung für den Abschluss des Moduls vorgesehen, die sich dann auf alle Qualifikationsziele des Moduls erstreckt. Es bestehen seitens der Gutachterinnengruppe keine Zweifel daran, dass die vorgesehenen Methoden geeignet sind, das Erreichen der mit den Modulen zu vermittelnden Kompetenzen sachgerecht prüfen zu können. Insofern bestätigt die Gutachterinnengruppe auch die Kompetenzorientierung der vorgefundenen Prüfungsformen. Eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernziele erscheint in jedem Fall möglich.

Eine Frage, die sich zunächst beim Blick auf die vielfältigen denkbaren Prüfungsformen ergab, war, wie die Verantwortlichen einen angemessenen Prüfungsmix sicherstellen. Studierende sollen nicht mit einer Prüfungsform ein gesamtes Studium absolvieren können. Sie sollen auch nicht mit dem einseitigen Einsatz nur bestimmter aufwändiger Prüfungsformen überlastet werden, was unter dem Aspekt der Studierbarkeit (§ 12 V StudAkkVO) zu prüfen ist. Über die Festlegung einer priorisierten Prüfungsform, wie es im Modulhandbuch erfolgt ist, lassen sich diese Anliegen nach Ansicht der Gutachterinnengruppe zufriedenstellend lösen.

Die befragten Studierenden gaben an, dass die Rückmeldungen zu den Prüfungsleistungen sehr differenziert ausfallen. Daraus kann geschlossen werden, dass eine angemessen genaue Überprüfung des Erreichens der Lernziele erfolgt.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird maßgeblich durch die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs bestimmt. Hierfür hat die Hochschule einen exemplarischen Verlaufsplan erstellt (Band II, Anlagen 4, 5). Sämtliche Module des Studiengangs werden nach den Angaben des Modulhandbuchs mindestens einmal im Jahr angeboten. Im Selbstbericht wird darüber hinaus zugesichert, dass zu jedem Modul in jedem Semester Kurse angeboten werden (Band I, S. 19).

Die Angebote sind weitgehend überschneidungsfrei. Durch eine geeignete Organisation sind die Prüfungsereignisse völlig überschneidungsfrei. Hierfür sorgt der Prüfungsausschuss, der in jedem Semester einen Prüfungsplan verabschiedet (Band I, ebenda). Zur Sicherstellung der Studierbarkeit finden Prüfungen in einem gesonderten Zeitraum und getrennt von den Studienphasen statt. Dabei sind auch Wiederholungstermine bedacht, sie sind ebenfalls in der Prüfungsphase eingebettet.

Der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand ist in ECTS-Punkten angegeben. Bei diesen Änderungen konnten die Verantwortlichen auf eine langjährige Erfahrung mit dem wiederholt akkreditierten und ständig per Evaluation überwachten Studiengang zurückblicken. Die Anhebung auf üblicherweise sechs Leistungspunkte pro Modul erfolgte auch unter Anpassung der Qualifikationsziele und teils neuer Zuschnitte bei der inhaltlichen Ausgestaltung. Der Arbeitsaufwand ist noch immer so bemessen, dass der Abschluss des Moduls in beinahe allen Fällen innerhalb des Semesters möglich ist, in dem das Modul begonnen wird. Der Arbeitsaufwand für die Module und Prüfungen wird regelmäßig über Erhebungen kontrolliert und bei Bedarf angepasst.

Dadurch, dass in jedem Modul regelmäßig lediglich ein Prüfungsereignis vorgesehen ist und der Umfang der Module fünf Leistungspunkte im Regelfall nicht unterschreitet, ist die Prüfungsdichte per definitionem belastungsangemessen.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und wird in dieser Form als Gegenstand der Akkreditierung bewertet. Die Organisation eines individuellen Teilzeitstudiums ist dadurch aber nicht ausgeschlossen und das soll hier unter dem Aspekt der Studierbarkeit angemerkt werden (dazu auch Band I, S. 7).

Für organisatorische Aufgaben und Fragen der Studierenden steht eine Studiengangskoordination telefonisch, per E-Mail und für Webkonferenzen zur Verfügung. Darüber hinaus können die Studierenden das gesamte Dienstleistungsspektrum der Fakultät und der Hochschule nutzen. Dieses reicht von Bibliothek und Rechenzentrum bis zur zentralen Studienberatung und zum Lerncoaching, von der fachschaftlichen Betätigung bis zum Hochschulsport. Viele dieser Dienstleistungen sind auch online verfügbar, z. B. das Rechenzentrum oder das Lerncoaching.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung gelangt die Gutachterinnengruppe zur Einschätzung, dass die Bedingungen der Studierbarkeit sehr gut sind.

Die Hochschule trägt hierzu mit allen üblichen Mitteln bei, indem sie eine gute Studien- und Prüfungsorganisation installiert hat sowie umfassende Begleit- und Beratungsangebote offeriert.

Zunächst hatten die Gutachtenden etwas Sorge, ob angesichts der vielen möglichen Prüfungsformen die tatsächlichen Anforderungen hinreichend transparent sind. Mit dem Hinweis auf die Ausführungen im Modulhandbuch, dass die angegebenen Formen alternativ eingesetzt werden, und die zuerst angegebene Methode die übliche Form darstellt, konnte diesen Bedenken mit einem formalen Hinweis begegnet



werden. Darüber hinaus ergab einer Befragung der Studierenden, dass tatsächlich eine geeignete Prüfungsorganisation und angemessene Prüfungsbelastung besteht. Dadurch konnten jegliche Zweifel an den Bedingungen der Studierbarkeit in diesem Punkt zerstreut werden.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule und im Studiengang erscheinen umfassend und sind sehr am Wohl der Studierenden orientiert. Beispielsweise die niederschweligen und wiederkehrenden Aufklärungen über mögliche Auslands-Studienaufenthalte sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben.

Nach dem Eindruck der Gutachterinnengruppe besteht eine sehr gute Rückmeldungskultur im Studiengang. Herausforderungen, die nicht einer ausgewogenen Lösung zugeführt wurden, konnten nicht benannt werden. Demzufolge können sehr gute Bedingungen der Studierbarkeit attestiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)

Sachstand

Mit dem besonderen Profilanspruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Keines der vorgenannten Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Es liegt damit kein besonderer Profilanspruch im Sinne der Regelung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkVO)

Sachstand

Die Ausgestaltung des Studiengangs ist nach den Angaben im Selbstbericht sowohl inhaltlich als auch hochschuldidaktisch an dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in der Version 6.0 orientiert, der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit 2016 verabschiedet wurde. Die im Modulhandbuch ausgeführten Kompetenz- und Qualifikationszielbeschreibungen beziehen sich explizit darauf.

Zudem sind die Kriterien und Vorgaben aus den einschlägigen Abschnitten der niedersächsischen SozHeil-KindVO berücksichtigt, was sich insbesondere in der Ausgestaltung der Praxisphasen zeigt. Eine besonders



wichtige Norm in diesem Zusammenhang ist § 14 I SozHeilKindVO. Sie ist in dem zu schließenden Ausbildungsvertrag mit der Praxiseinrichtung eingeflossen, wodurch ihre Umsetzung formal sichergestellt ist.

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis gegebenenfalls angepasst.

In den Gesprächen führten die Verantwortlichen aus, in welchem Austausch die Lehrenden mit Wissenschaftlerinnen anderer Hochschulen und mit den Praxisunternehmen stehen, woraus sich dann ein inspirierender fachlicher Diskurs ergibt. Für die fortlaufende Anpassung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs nutzen die Lehrenden auch die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachterinnengruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung fachlicher Diskurse.

Im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachterinnengruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden, aber auch der Fachbereich als Ganzes, sich stets auf dem aktuellen Stand des Faches halten.

In den Gesprächen während der Begehung wurde erörtert, wie aktuelle Themen Eingang in die Lehre finden können und wie beweglich die Studiengangskonzeption in dieser Hinsicht ist. Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe sollten qualitative und quantitative Forschungsmethoden bei den Qualifikationszielbeschreibungen deutlicher hervorgehoben werden und Themengebiete wie „sozialökologische Transformation“ erkennbar eingewoben werden.

Bei den Gutachtenden entstand insgesamt ein sehr positiver Eindruck von engagierten Lehrenden. Dieser wurde verstärkt durch Schilderungen von Studierenden des Studiengangs, welche davon berichteten, dass die Lehrqualität hoch ist und alle begleitenden Lehrmaterialien stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))

Sachstand

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)

Sachstand

Der Studiengang unterliegt dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren sind in einer Evaluationsordnung (EvO) festgehalten (Band II, Anlage 19).

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die nach § 5 NHG erforderlichen Evaluationen. Erhoben werden Bewertung von Lehrveranstaltungen (§ 6 EvO), sowie die Evaluationen von Studienabschnitten und ganzen Studiengängen (§ 9, 10 EvO). Zu letztgenanntem Bereich zählt auch die Befragungen von Absolventen des Studiengangs.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der weiteren Befragungen münden in Ergebnis- und Lehrberichte, die jährlich zu erstellen sind. Sie werden in den Studienkommissionen zur Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die zusammengefassten Ergebnisse werden durch in geeigneter Form veröffentlicht (§§ 7 VIII, 8 III, 11 VI EvO).

Die Anlagen 20, 21 und 22 des Selbstberichts enthalten die dabei verwendeten Fragebögen. Auch Lehrberichte aus den vergangenen Jahren sind exemplarisch beigelegt (Band II, Anlagen 23a bis 23d).

Die Hochschule hat mit dem Ziel des erfolgreichen Studiums unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen implementiert. So gibt es eine zentrale Studienberatung, welche für überfachliche Fragen (z. B. Studienorganisation, Vereinbarkeit mit Familie, Beruf oder anderen Aspekten, Wegweiser zur weiteren Unterstützungsangeboten) zur Verfügung steht.

Auf fachlicher Ebene stehen Studiengangsverantwortliche und Lehrende zur Unterstützung der Studierenden zur Verfügung. Lehrende sind über regelmäßige Sprechstunden für Studierende erreichbar. Die Studierenden schilderten in den Gesprächen Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit und Rückmeldekultur der Lehrenden.

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreterinnen wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab.

Es resultieren aussagekräftige Ergebnisse, die in den Lehrberichten aufbereitet sind. Offenbar kommen geeignete Instrumente und Befragungstools zum Einsatz. Sie können für die Außendarstellung des Studiengangs nutzbar gemacht werden.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Auch im Gespräch mit Studierenden aus unterschiedlichen Kohorten konnte festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat.

Die Gutachterinnengruppe nimmt das formalisierte und informale Bewertungssystem als sehr differenziert wahr. Nach den ihr erteilten Auskünften wird es in der Praxis so umgesetzt, wie es sich aus den Unterlagen ergibt. Eine Evaluationsmüdigkeit ist durchaus zu beobachten, Schwellenwerte ab denen eine Auswertung nicht mehr sinnvoll erscheint, werden aber nicht unterschritten.

Nach Ansicht der Gutachterinnengruppe sollte das Qualitätsmanagement dafür Sorge tragen, dass bei den überarbeiteten Modulbeschreibungen eine gleichmäßig hohe Aussagekraft erzeugt wird, auch wenn Studierende diese Dokumente nicht beanstanden. Grund dafür ist, dass Studierende, Praxisbetriebe und



spätere Arbeitgeber oder andere Hochschulen, die mit Anerkennungsentscheidungen konfrontiert sind, wissen sollen, welche Befähigungen Studierende mitbringen und welche sie gegebenenfalls selbst noch ausbilden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)

Sachstand

Die Hochschule hat im Kapitel 2.5 der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen dieses Studiengangs einsetzt. Basierend auf dem Gleichstellungsauftrag des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes verfolgt die Hochschule das strategische Ziel einer geschlechtergerechten Hochschule mit gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern auf quantitativer und qualitativer Ebene.

Es wurde vom Präsidium der Ostfalia ein Arbeitskreis Diversity unter Beteiligung des zentralen Gleichstellungsbüros sowie weiterer zentraler Fachstellen eingesetzt. Die Hochschule hat die hochschulweit gültigen Dokumente zu diesem Themenbereich im Anlagenband beigefügt (Diversity-Konzept, Richtlinie Umsetzung Gleichstellungsauftrag, Gender-Equality-Plan, Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Belästigung; Band II, Anlagen 28 bis 31).

Dem Thema wird auch auf Fakultätsebene begegnet. So gibt es eine Gleichstellungsbeauftragte an der Fakultät Handel und Soziale Arbeit in Suderburg, welche sich für die Umsetzung der hochschulweit gültigen Maßnahmen einsetzt. Hierzu gehören Maßnahmen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen, Unterstützung der Lehrenden zur Einbeziehung von Genderaspekten in ihre Lehre und das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Gender und Diversity.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen enthalten die Regelungen zur Prüfungsleistung in § 5 XVII, XVIII BPO. Weitere Formen des Nachteilsausgleichs – insbesondere für den normalen Studienlauf und seine umfangreichen Praxisphasen außerhalb der Hochschuleinrichtung – sind in der Prüfungsordnung nicht explizit angesprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die bestehenden Nachteilsausgleichsregelungen beziehen sich im Schwerpunkt auf die Durchführung von Prüfungen, enthalten aber auch Hinweise auf Erleichterungen im normalen Studienlauf und in den Praxisphasen. In einer nachgereichten Entwurfsfassung der Fachprüfungsordnung hat die Hochschule den schon zuvor anerkannten Nachholbedarf einer Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen am Standort Suderburg (vgl. Band I, S. 25) umgesetzt. Die Ordnung sollte in dieser Fassung auch in Kraft gesetzt werden.

Die Gutachterinnengruppe stellt zudem fest, dass bei einem Studiengang mit etwa 80 % weiblichen Studierenden weniger als 50 % weibliche Professuren das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern auf qualitativer und quantitativer Ebene (vgl. Band I, S. 24) noch nicht erreicht ist.

Im Gespräch mit den Studierenden entpuppten sich diese als überraschend gut informiert über bestehende Regelungen, Möglichkeiten und Ansprechpartnerinnen im Zusammenhang mit Fragen zum



Nachteilsausgleich und Gleichberechtigung. Offenbar besteht auch in diesem thematischen Bereich eine hervorragend gute Informationspolitik der Hochschule, die stetig und mit geeigneten Mitteln informiert. Die neu errichteten Anbauten am Standort sind barrierefrei ausgeführt, ältere Gebäudeteile teils mit Rampen und Fahrstuhl nachgerüstet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang kann nur abgeschlossen werden, wenn die umfangreichen Praxisphasen nach den Erfordernissen abgeleistet werden, die im Modulhandbuch erwähnt sind. Die Hochschule bestätigt durch Prüfung, dass die jeweils zugeordneten Bildungsziele erreicht wurden. Für die Durchführung der Praxisphasen hat die Hochschule einen Ausbildungsvertrag entworfen, der zwischen den Studierenden und der Praxisstelle zu schließen ist und von der Hochschule geprüft wird (siehe Band II, Anlage 11). Dadurch soll die Erfüllung der inhaltlichen Kriterien sichergestellt sein. Die Kooperation kommt aber nicht mit der Hochschule selbst zustande und die Hochschule führt den Studiengang auch unabhängig von der individuell zwischen Studierenden und Praxisstelle zu vereinbarenden Zusammenarbeit durch. Deshalb äußert sich der Selbstbericht der Hochschule nicht zu Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Hochschule führt keine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Daher äußert sich der Selbstbericht der Hochschule nicht zu hochschulischen Kooperationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))

Sachstand

Bei der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften handelt es sich nicht um eine Berufsakademie, das Studienprogramm Soziale Arbeit ist keine Bachelorausbildung.

Entscheidungsvorschlag

Die Kriterien sind nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren ist mit der Prüfung über die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs durch Antrag der Hochschule gemäß § 35 StudAkkVO verbunden. Das zuständige Ministerium erhält das Akkreditierungsgutachten zur Kenntnisnahme.

Nach der Darstellung im Selbstbericht liegt der Entwicklung des Konzepts der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in der Version 6.0 zugrunde, der vom Fachbereichstag Soziale Arbeit 2016 verabschiedet wurde (vgl. Band I, S. 20).

Während der Begutachtungsphase lag in den Dokumenten die Entwurfsfassung einer Bachelorprüfungsordnung vor. Die Bewertungen beruhen auf dieser undatierten Version.

Nach der Begehung überarbeitete die Hochschule einen Teil der Unterlagen und stellte diese im Rahmen einer Stellungnahme zur Verfügung. Es ergaben sich einige Änderungen in der Bewertung. Darauf weist das Gutachten in den entsprechenden Kapiteln hin.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung, Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO)

3.3 Gutachter*innen

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Kerstin Rathgeb, Evangelische Hochschule Darmstadt, Soziale Arbeit
Herr Professor Dr. Mirko Sporket, FH Münster, Soziale Arbeit

b) Vertretung der Berufspraxis

Frau Anika Rolf, Dialog gGmbH, Bad Essen

c) Vertretung der Studierenden

Frau Cleo Victoria Matthies, Fern-Universität Hagen, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Soziale Arbeit (B.A.)

3.4 Zusätzliche Expertin mit beratender Funktion

- -



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Abschlussquote pro Studiengang - Soziale Arbeit (B.A.)

Semester	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen \leftarrow RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen \leftarrow RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
	681	506	41	35		152	127		207	173	
SoSe 2017	59	47	1	0	1,69	19	15	32,20	31	27	52,54
WiSe 2017/2018	62	46	1	0	1,61	30	24	48,39	44	35	70,97
SoSe 2018	66	47	2	2	3,03	20	15	30,30	35	29	53,03
WiSe 2018/2019	64	45	13	12	20,31	33	28	51,56	39	30	60,94
SoSe 2019	63	46	6	6	9,52	25	25	39,68	33	32	52,38
WiSe 2019/2020	62	49	18	15	29,03	25	20	40,32	25	20	40,32

Erfassung Notenverteilung - Soziale Arbeit (B.A.)

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
SoSe 2017	5	44	5	0	0
WiSe 2017/2018	4	37	5	0	0
SoSe 2018	3	49	3	0	0
WiSe 2018/2019	4	30	5	0	0
SoSe 2019	5	52	5	0	0
WiSe 2019/2020	3	31	2	0	0
SoSe 2020	1	27	6	0	0
WiSe 2020/2021	5	38	7	0	0
SoSe 2021	2	60	10	0	0
WiSe 2021/2022	1	24	4	0	0
SoSe 2022	4	60	5	0	0
Insgesamt	37	452	57	0	0



Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit - Soziale Arbeit (B.A.)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester
	115	257	110	64
SoSe 2017	24	23	7	0
WiSe 2017/2018	7	29	8	2
SoSe 2018	23	21	5	6
WiSe 2018/2019	8	15	10	6
SoSe 2019	12	35	9	6
WiSe 2019/2020	1	23	10	2
SoSe 2020	1	18	6	9
WiSe 2020/2021	2	29	11	8
SoSe 2021	13	29	21	9
WiSe 2021/2022	6	9	9	5
SoSe 2022	18	26	14	11

Bewerbungen, Zulassungen und Einschreibungen im Zeitverlauf (3-3-004)

Soziale Arbeit - Suderburg (975)



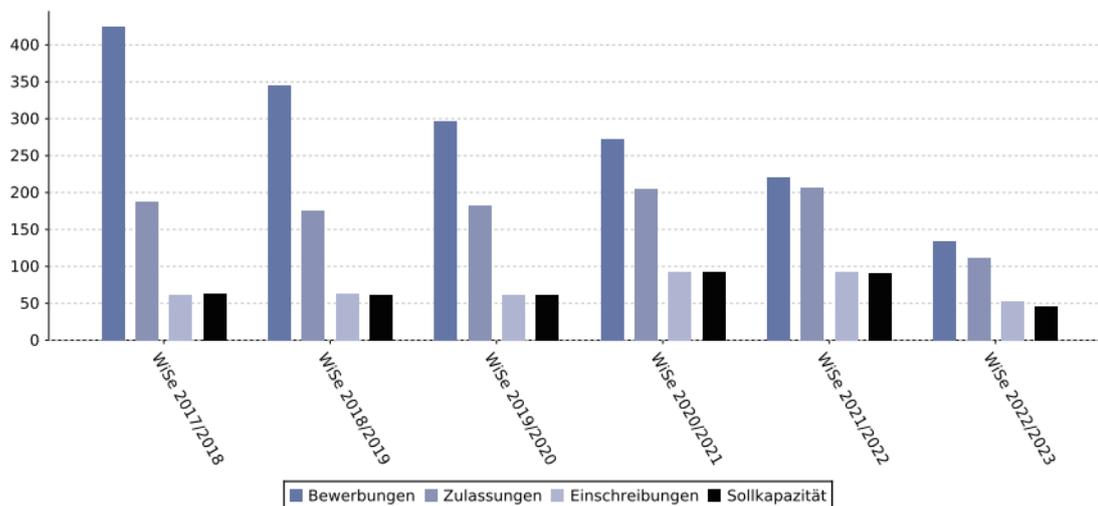
Datensatz vom: 14.05.2023

User: id726551

Filter: Studiengänge Gesamt (inkl. Weiterbildungsstudiengänge und Zertifikate)

Fakultät/Abschluss/Studiengang: Soziale Arbeit - Suderburg (975)

Hinweis: Darstellung der Bewerbungen, Zulassungen und Einschreibungen im Zeitverlauf. Es werden nur die WiSe angezeigt, bei denen das Bewerbungs- und Einschreibverfahren abgeschlossen ist. Die Zahlen der Einschreibungen beziehen sich auf die Zahlen der amtlichen Studierendenstatistik.





4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10.10.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2012 bis 30.09.2017 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2017 bis 30.08.2024 ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Absolvent*innen, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang durch die Hochschulgebäude am Standort Suderburg; Neben Hörsälen wurden Labore und Bibliothek vorgestellt.



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SozHeilKindVO	Niedersächsische Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹ Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. ² Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ³ Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ² Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. ³ Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. ⁴ Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹ Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ² Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³ Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴ Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹ Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ² Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹ Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ² Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹ Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ² Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹ Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den

Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

² Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ³ Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ⁴ Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵ Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. ⁶ Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹ Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ² Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken.³ Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3)¹ Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.² Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1)¹ Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.² Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen.³ Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden.⁴ Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.⁵ Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹ Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ² Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³ Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. ⁴ Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) ¹ Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ² In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) ¹ In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ² Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. ³ Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹ An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ² Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹ Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ² Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2)¹ Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

² Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. ³ Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. ⁴ Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. ⁵ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter

Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) ¹ Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

² Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³ Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. ⁴ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ² Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ² Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹ Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ² Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹ Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ² Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹ Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. ² Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3)¹ Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.² Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ² Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³ Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹ Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ² Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹ Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. ² Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹ Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ² Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹ Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ² Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹ Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. ² Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) ¹ Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und

Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen.² Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)